

20.06.2011

Einwohnergemeinde Evilard

GEMEINDEORDNUNG

GO

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
B. FINANZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	6
C. AUFGABENERFÜLLUNG	8
1. Aufgabenwahrnehmung	8
2. Aufgabenerfüllung	9
D. ORGANISATION	10
1. Allgemeine Bestimmungen	10
2. Die Stimmberechtigten	11
3. Präsidium der Gemeindeversammlung	16
4. Rechnungsprüfungsorgan	16
5. Der Gemeinderat	16
6. Die Kommissionen	18
7. Das Gemeindepersonal	19
E. INFORMATION, PROTOKOLLE	20
1. Information	20
2. Protokolle	20
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	21
1. Verantwortlichkeit	21
2. Rechtspflege	22
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
AUFLAGEZEUGNIS	24

ANHANG I: KOMMISSIONEN	25
1. Geschäftsprüfungskommission, GPK	25
2. Baukommission	26
3. Vormundschaftskommission	28
4. Sozialkommission	29
5. Tiefbaukommission	30
6. Liegenschaftskommission	31
7. Kommission für Sport, Kultur und Freizeit	32
8. Feuerwehrkommission	33

Im Bestreben

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Wohlbefinden, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und die kulturelle Umwelt für die gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- eine regionale Mitverantwortung wahrzunehmen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Evilard die folgende Gemeindeordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeindeordnung bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen sowie die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.

Art. 2

Amtssprachen

¹ Deutsch und Französisch sind gleichberechtigte Amtssprachen.

² Erlasse der Gemeinde und amtliche Mitteilungen an die Bevölkerung sind in beiden Amtssprachen abzufassen.

Art. 3

Vertretung in
Gemeindeorganen und
-verwaltung

¹ In Gemeindebehörden und in der Gemeindeverwaltung sind beide Amtssprachen und beide Geschlechter je angemessen vertreten.

² In den Gemeindebehörden sind auch die beiden Ortschaften angemessen vertreten.

Art. 4

Petitionsrecht

¹ Jede Person hat das Recht Petitionen an die Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

B. Finanzrechtliche Bestimmungen

Art. 5

Ausgaben¹

¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die die Verwaltungsrechnung belasten.

² Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden Ausgaben gleichgestellt:

- a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Anlagen in Immobilien,
- f) die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

Art. 6

Bestimmung der Ausgabenbefugnis

¹ Die Höhe der Gesamtausgabe ist für die Bestimmung der Ausgabenzuständigkeit massgebend (Bruttoprinzip).

² Für die Bestimmung der Zuständigkeit für Ausgaben, welche von Gemeindeverbänden zur Beschlussfassung unterbreitet werden, ist der Bruttoanteil massgebend, welcher nach Verbandsreglement zu tragen wäre.

³ Beiträge Dritter können für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip)².

¹ Art. 100 Gemeindeverordnung, GV; BSG 170.111

² Art. 105 GV

- Art. 7**
- Wiederkehrende Ausgaben
- ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
- ² Die Ausgabenbefugnis für befristete wiederkehrende Ausgaben, bestimmt sich nach der Höhe der Gesamtausgabe.
- Art. 8**
- Nachkredite
a) Grundsatz
- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten³.
- Art. 9**
- b) Sorgfaltspflicht
- ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet⁴.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das für den Nachkredit zuständige Organ abklären lassen, ob die verantwortlichen Organe die Sorgfaltspflicht verletzt haben und weitere Schritte einzuleiten sind⁵.
- ³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten⁶.

³ Art. 49 GO

⁴ Art. 112 Abs. 2 GV

⁵ Art. 112 Abs. 3 GV

⁶ Art. 103 Personalgesetz, PG; BSG 153.01

C. Aufgabenerfüllung

1. Aufgabenwahrnehmung

- Art. 10**
- Grundsatz
- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben⁷.
- ² Selbst gewählte Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden⁸.
- Art. 11**
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Rechtsgrundlage
- Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans⁹.
- Art. 12**
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Art. 13**
- c) Überprüfung
- Die selbstgewählten Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

⁷ Art. 61 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG; BSG 170.11

⁸ Art. 61 Abs. 2 GG

⁹ Art. 62 GG

2. Aufgabenerfüllung

Art. 14

Grundsatz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie wirkungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend¹⁰.

Art. 15

Träger der Aufgaben

¹ Für jede neue Aufgabe ist zu prüfen, ob

- die Gemeinde sie selbst erfüllen,
- einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist zu bevorzugen, soweit damit wirksamere oder kostengünstigere Leistungen erbracht werden können.

Art. 16

Erfüllung durch Dritte
a) Verfahren

Soll eine öffentliche Aufgabe an Dritte übertragen werden, ist die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen¹¹ zu beachten.

Art. 17

b) Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage bleibt vorbehalten¹².

¹⁰ Art. 63 GG

¹¹ ÖBG; BSG 731.2; Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, ÖBV, BSG 731.21

¹² Art. 68 Abs. 2 GG

D. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) das Präsidium der Gemeindeversammlung (die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident);
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- e) die mit der Rechnungsprüfung betraute juristische Person;
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Art. 19

Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat, das Präsidium der Gemeindeversammlung, das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Ersatzwahlen werden für die verbleibende Amtsdauer vorgenommen.

Art. 20

Amtszeitbeschränkung

¹ Mitglieder des Gemeinderates und das Präsidium der Gemeindeversammlung sind nach Ablauf von drei Amtsdauern für eine Amtsdauer nicht wieder wählbar.

² Für das Gemeinderatspräsidium gilt die gleiche Amtszeitbeschränkung, wobei die Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderates nicht angerechnet wird.

³ Unvollständige Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.

Art. 21

Wählbarkeit,
Unvereinbarkeit,
Verwandtenausschluss,
Ausstandspflicht

Die Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Ausstandspflicht richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹³.

Art. 22

Aus einem Organ
ausgeschiedene
Mitglieder

¹ Ausgeschiedene Mitglieder eines Gemeindeorgans treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekleidet haben.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

2. Die Stimmberechtigten**Art. 23**

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 24

Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt¹⁴.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen¹⁵.

Art. 25

Zuständigkeit
a) Urne

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Geschäfte, welche an der Gemeindeversammlung angenommen oder abgelehnt worden sind, sofern das Referendum zustande kommt¹⁶.

¹³ Art. 35, 36, 37 und 47 GG; Art. 9 Verwaltungsrechtspflegesetz, VRPG; BSG 155.21

¹⁴ Art. 55 Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1 und 13 GG

¹⁵ Art. 5 Gesetz über die politischen Rechte, GPR; BSG 141.1

¹⁶ Art. 36 Abs. 1 GO

Art. 26

b) Gemeindeversammlung
aa) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) das Präsidium der Gemeindeversammlung;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- c) die weiteren sechs Mitglieder des Gemeinderates;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 27

bb) Wahlen in den RFB¹⁷

¹ Die Gemeindeversammlung wählt die der Gemeinde zustehenden zwei Mitglieder des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel, RFB¹⁸.

² Eines der Mitglieder muss Mitglied des Gemeinderates und eines französischsprachig gemäss Stimmregistereintrag sein.

³ Die Wahl erfolgt an der letzten Gemeindeversammlung vor den Grossratswahlen¹⁹

Art. 28

cc) Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) die Annahme und Abänderung der Gemeindeordnung;
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung aller Reglemente;
- c) Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist²⁰;
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- e) die Gemeinderechnung;
- f) neue, einmalige Ausgaben von über CHF 750'000.--²¹;
- g) neue, einmalige Ausgaben von über CHF 150'000.--²², wenn das fakultative Referendum zustande kommt²³;

¹⁷ Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1

¹⁸ Art. 35 Abs. 2 SStG

¹⁹ Art. 36 i.V. mit Art. 3 Abs. 3 SStG

²⁰ Art. 66 Abs. 3 Baugesetz, BauG; BSG 721.0; Art. 122 Bauverordnung, BauV; BSG 721.1

²¹ Wiederkehrende Ausgaben s. Art. 7 GO

²² Wiederkehrende Ausgaben s. Art. 7 GO

²³ Art. 36 Abs. 2 GO

- h) den Eintritt in einen Gemeindeverband, den Austritt daraus sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- i) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden²⁴,
- j) die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Art. 4 GG, blosse Grenzvereinbarungen ausgenommen²⁵.

Art. 29

Initiative
a) Grundsatz

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Art. 30

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 31

c) Anmeldung /
Vorprüfung

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Gemeindeverwaltung zur formellen und materiellen Vorprüfung vorzulegen.

² Die Gemeindeverwaltung eröffnet die Ergebnisse der Vorprüfung innert 30 Tagen.

²⁴ Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG

²⁵ Art. 23 Abs. 1 Bst. f; Art. 46 Abs. 2 GO

- Art. 32**
- d) Einreichungsfrist Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Eröffnung der Vorprüfung beim Gemeinderat einzureichen.
- Art. 33**
- e) Rückzug von Unterschriften Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Art. 34**
- f) Ungültigkeit
- ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht.
- ³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Art. 35**
- g) Behandlungsfrist Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zum Beschluss.
- Art. 36**
- Fakultatives Referendum
- a) Grundsatz
- ¹ Mindestens 75 Stimmberechtigte können gegen einen positiven oder negativen Beschluss der Gemeindeversammlung über ein Sachgeschäft das Referendum ergreifen.
- ² Mindestens 50 Stimmberechtigte können gegen einen Gemeinderatsbeschluss gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. b GO das Referendum ergreifen, wenn die damit verbundene Ausgabe CHF 150'000.-- übersteigt.
- Art. 37**
- b) Referendumsfrist Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger.

- Art. 38**
- c) Bekanntmachung
- ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 36 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
- Art. 39**
- d) Behandlungsfrist
- Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat
- die Vorlage gemäss Art. 36 Abs. 1 GO anlässlich der nächsten kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung oder Wahl zur Urnenabstimmung;
 - die Vorlage gemäss Art. 36 Abs. 2 GO der nächsten Gemeindeversammlung zum Entscheid.
- Art. 40**
- e) Konsultativabstimmung
- ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen²⁶.

²⁶ vgl. Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung vom 14. September 1998

3. Präsidium der Gemeindeversammlung

Art. 41

Aufgaben, Befugnisse

¹ Das Präsidium der Gemeindeversammlung sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

² Es sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).

³ Es hat Einsicht in die Akten, welche die Geschäfte der Gemeindeversammlung betreffen.

4. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 42

Zusammensetzung

Eine juristische, privatrechtlich organisierte Person ist Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 43

Aufgaben, Befugnisse

Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung²⁷.

5. Der Gemeinderat

Art. 44

Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident inklusive.

Art. 45

Aufgaben²⁸

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde.

² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

²⁷ Art. 125 ff GV; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden; BSG 170.511

²⁸ Art. 25 Abs. 1 GG

Art. 46

Zuständigkeiten
a) Grundsatz²⁹

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Insbesondere entscheidet er über blosse Grenzvereinigungen³⁰.

Art. 47

b) Mitwirkung RFB

Der Gemeinderat kann Geschäfte, die für die Zweisprachigkeit und insbesondere für die französischsprachige Bevölkerung der Einwohnergemeinde Evilard besonders wichtig sind, dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreiten³¹.

Art. 48

c) Finanzkompetenzen
aa) Neue und gebundene Ausgaben

¹ Der Gemeinderat beschliesst über

a) neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 150'000.--³² abschliessend;

b) neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 750'000.--³³ unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

² Er beschliesst endgültig über gebundene Ausgaben³⁴.

³ Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 49

bb) Nachkredite

¹ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Nachkredite zu Voranschlags- oder Verpflichtungskrediten, welche CHF 20'000.-- nicht übersteigen.

² Darüber hinaus beschliesst er Nachkredite zu Voranschlags- oder Verpflichtungskrediten von max. 10 % des ursprünglichen Kredites.

²⁹ Art. 25 Abs. 2 GG

³⁰ Art. 23 Abs. 1 Bst. f GG

³¹ Art. 47 SStG

³² Wiederkehrende Ausgaben s. Art. 7 GO

³³ Wiederkehrende Ausgaben s. Art. 7 GO

³⁴ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 50

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Rechtsetzung

Art. 51

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Departemente, Abteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein Regelungsspielraum offen steht³⁵.

6. Die Kommissionen

Ständige entscheidungsbefugte Kommissionen

Art. 52

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen sind im Anhang I zur Gemeindeordnung oder werden in einem besonderen Reglement bestimmt.

³⁵ Art. 52 Abs. 3 GG

Art. 53

Kommissionen ohne
Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 54

Nichtständige Kom-
missionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 55

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

7. Das Gemeindepersonal**Art. 56**

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement³⁶ geregelt.

³⁶ Personalreglement vom 15. Juni 2009

E. Information, Protokolle

1. Information

Art. 57

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen³⁷.

² Sie informiert zeitgerecht, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 58

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen³⁸.

Recht auf Auskunft und Einsicht

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz³⁹ bleibt vorbehalten.

Art. 59

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

2. Protokolle

Art. 60

a) Grundsatz

Über die Beratungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen⁴⁰.

³⁷ Art. 26 IG

³⁸ Art. 27 ff IG; Art. 1 ff IV; Art. 62 GO

³⁹ DSG; BSG 152.04; Informationsgesetz; BSG 107.1; Informationsverordnung; BSG 107.111

⁴⁰ Protokollierung an der Gemeindeversammlung s. Art. 27 f Reglement vom 14. September 1998 über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung.

Art. 61

b) Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer,
- d) die Reihenfolge der Traktanden,
- e) die Anträge,
- f) soweit angezeigt das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) die Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) die Zusammenfassung der Beratung und
- j) die Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.**Art. 62**

c) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.² Die Protokolle sind geheim.³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.**F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege****1. Verantwortlichkeit****Art. 63**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt resp. dem Gemeindedienst.

Art. 64Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit⁴¹

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

2. Rechtspflege**Art. 65**

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen⁴² Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung⁴³.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 66**

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie die Gemeindeordnung.

⁴¹ vgl. dazu Art. 100 ff PG

⁴² Art. 49a ff GG; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, BSG 155.21

⁴³ z.B. Baugesetzgebung; Volksschulgesetzgebung

Art. 67

Wahlen

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals frühestens bei Vakanzen und spätestens für die Amtsperiode vom 2015 - 2018 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter der bisherigen Gemeindeordnung geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Art. 68

Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft per 1. Januar 2012.

² Sie hebt die Gemeindeordnung vom 14. September 1998 und alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

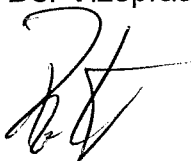
Art. 69Änderungen des
Wehrdienstreglements

Art. 23 und 24 des Wehrdienstreglements vom 20. Mai 1996 werden mit Inkrafttreten aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Evilard haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 beschlossen.

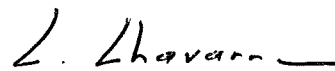
GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Vizepräsident:



Adrian Roth

Der Sekretär:

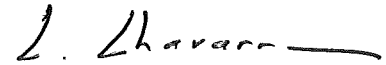


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

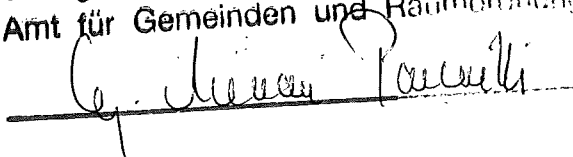
Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindegeschreiber:



Christophe Chavanne

Evilard, 25. Juli 2011

GENEHMIGT gemäss
08 SEP. 2011
Verfügung vom
Amt für Gemeinden und Raumordnung


Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 28 Lit. a und Artikel 66 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard und der Anhang I, „Kommissionen“, werden wie folgt geändert:

Titel : Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard

2. Die Stimmberechtigten

Aktueller Wortlaut:

- | | |
|------------------------|---|
| | Art. 26 |
| b) Gemeindeversammlung | Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) |
| aa) Wahlen | a) das Präsidium der Gemeindeversammlung;
b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
c) die weiteren sechs Mitglieder des Gemeinderates;
d) das Rechnungsprüfungsorgan;
e) die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. |

Neuer Wortlaut:

- | | |
|------------------------|---|
| | Art. 26 |
| b) Gemeindeversammlung | Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) |
| aa) Wahlen | a) und b) unverändert;
c) die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates;
d) und e) unverändert. |

5. Der Gemeinderat

Aktueller Wortlaut:

- | | |
|-----------------|--|
| | Art. 44 |
| Zusammensetzung | ¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident inklusive. |

Neuer Wortlaut:

- | | |
|-----------------|---|
| | Art. 44 |
| Zusammensetzung | ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident inklusive. |

Anhang I: Kommissionen

1. Geschäftsprüfungskommission, GPK

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Organisation	Die GPK konstituiert sich selbst.
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben	<p>Die GPK</p> <ul style="list-style-type: none">- prüft zuhanden der Stimmberechtigten alle Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen aus deren Zuständigkeitsbereich, insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite;- prüft, ob der Gemeinderat die Ziele hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde erreicht. Bei Bedarf führt die GPK nach vorgängiger Information des zuständigen Gemeinderats Sonderprüfungen durch;- nimmt die Aufsicht im Bereich Datenschutz gemäss kantonaler Gesetzgebung wahr und erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.
Befugnisse	<p>Die GPK</p> <ul style="list-style-type: none">- kann Sachverständige zur Klärung von schwierigen Fragen beziehen im Rahmen der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderats für neue Ausgaben;- handelt als Aufsichtsstelle für Datenschutz im Rahmen ihrer vom Gesetz zugewiesenen Pflichten und Befugnissen.

2. Bau-, Verkehrs- und Energiekommission

Mitgliederzahl:	5 - 7
Präsidium von Amtes wegen:	Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwaltung

- Aufgaben:
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission erfüllt alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben in den Bereichen
 - Baubewilligungsverfahren⁴⁴
 - Gewässerschutzbewilligungsverfahren⁴⁵
 - Baupolizei⁴⁶
 - Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften⁴⁷ und Strassenanschlussbewilligungen⁴⁸
 - Wasseranschlussbewilligung
 - Strassenbau und Strassenpolizei
 - Wasserversorgung
 - Gewässerschutz
 - Abfallentsorgung.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission berät den Gemeinderat

- in Fragen der Raumplanung und begleitet sämtliche entsprechenden Planungen soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde;
- in Fragen betreffend Verkehrsplanung;
- in Angelegenheiten betreffend Bau und Unterhalt des öffentlichen Raumes und der Sportplätze.

⁴⁴ Art. 32 ff BauG; BewD

⁴⁵ Art. 17 Abs. 4 und 27 Abs. 2 KGV

⁴⁶ Art. 45 ff BauG; Art. 47 ff BewD

⁴⁷ Art. 81 SG

⁴⁸ Art. 85 SG

Befugnisse

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde erlässt die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission Verfügungen in den Bereichen

- Baubewilligungsverfahren⁴⁹
- Baupolizei⁵⁰
- Gewässerschutzbewilligungen⁵¹
- Ausnahmen von Strassenabständen und Strassenanschluss⁵²
- Wasseranschlussbewilligungen
- Wasserversorgung.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission

- ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich des Gewässerschutzes an⁵³;
- ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich Strassenpolizei an⁵⁴;
- ordnet Verkehrsmassnahmen entsprechend Art. 44 SV an und bringt die entsprechende Signalisation an⁵⁵.

Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter erteilt die kleine Baubewilligung⁵⁶ und die damit verbundenen Nebenbewilligungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Sie oder er erlässt Baueinstellungsverfügungen⁵⁷.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission verfügt über die Voranschlagskredite.

⁴⁹ Art. 33 Abs. 2; Art. 8 und 9 BewD

⁵⁰ Art. 46 ss BauG

⁵¹ Art. 17 Abs. 4 und 27 Abs. 2 KGV

⁵² Art. 81 und 85 SG

⁵³ Art. 22 KGschG

⁵⁴ Art. 93 i.V. mit Art. 73 SG

⁵⁵ Art. 48 ff SV

⁵⁶ Art. 27 BewD

⁵⁷ Art. 46 BauG

3. Sozialkommission

Mitgliederzahl:	5 - 7
Präsidium von Amtes wegen:	Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben / Befugnisse :	Gemäss Art. 16 und 17 des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

Die Sozialkommission

- berät und unterstützt den Gemeinderat in allen sozial- und gesellschaftspolitischen Fragenstellungen;
- erarbeitet in ihrem Gebiet die inhaltlichen Ziele (Leitbilder) zuhanden des Gemeinderats, namentlich für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, Familienpolitik und Alterspolitik;
- ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung der vom Gemeinderat verabschiedeten Leitbilder zuständig;
- erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe und erarbeitet die erforderlichen Planungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates;
- unterstützt den Gemeinderat in der Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten auf der Grundlage der Ermächtigungen des Kantons;
- nimmt Kenntnis vom Reporting der Institutionen und unterstützt den Gemeinderat im Reporting an den Kanton;

Die Sozialkommission verfügt über die Voranschlagskredite.

4. Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5
Präsidium von Amtes wegen:	Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	<p>Die Liegenschaftskommission berät den Gemeinderat in allen Belangen</p> <ul style="list-style-type: none">– des Liegenschaftswesens;– der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens– der Verwaltung und des Unterhalts der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die Sportplätze ausgenommen.– der Projektierung und Umsetzung von ausserordentlichem Unterhalt der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens.
Befugnisse	<p>Die Liegenschaftskommission setzt beschlossene Unterhalts- und Baumassnahmen an Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens um, soweit dafür keine nichtständige Kommission zuständig ist.</p> <p>Die Liegenschaftskommission verfügt über die Voranschlagskredite.</p>

5. Kommission für Sport, Kultur und Freizeit

Mitgliederzahl:	5 - 7
Präsidium von Amtes wegen:	Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	<p>Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit</p> <ul style="list-style-type: none">– ist Bindeglied zwischen den Dorfvereinen, kulturellen Institutionen und Organisationen einerseits, Verwaltung und Behörden auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene andererseits;– berät den Gemeinderat in Fragen der Unterstützung lokaler und regionaler Vereine und Institutionen;– berät den Gemeinderat in allen Fragen des Sports, der Kultur und der Freizeit;– fördert und initiiert die Durchführung lokaler Anlässe und erstellt einen jährlichen Veranstaltungskalender.
Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">– Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit besorgt die Umsetzung von Vorhaben aus ihrem Aufgabenbereich.– Die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit verfügt über die Voranschlagskredite.

6. Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5
Präsidium von Amtes wegen:	Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Kommandantin oder Kommandant der Wehrdienste
Aufgaben:	Die Feuerwehrkommission organisiert und überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr gemäss der kantonalen Gesetzgebung, dem Wehrdienstreglement und den Weisungen der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Bern.
Befugnisse	<p>Die Feuerwehrkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders; – ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute; – entscheidet über die Dienstpflicht oder Entrichtung einer Ersatzabgabe; – entlässt ungeeignete Wehrdienstpflichtige; – bestimmt auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten, wer Kurse zu besuchen hat; – stellt dem Gemeinderat Antrag über zu verhängende Bussen. <p>Die Feuerwehrkommission verfügt über die Voranschlagskredite.</p>

7. Altersheimkommission

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat, wobei zwei Mitglieder durch das zuständige Organ der Stadt Biel vorgeschlagen werden.
Organisation:	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Altersheimleitung
Aufgaben:	Die Altersheimkommission führt und betreibt das Altersheim La Lisière nach kantonalen Vorgaben.
Befugnisse:	Die Altersheimkommission: <ul style="list-style-type: none"> – stellt die Heimleitung und das übrige Personal nach privatem Recht an; – verfügt über die Voranschlagskredite; – kann einzelne Befugnisse an die Heimleitung delegieren.
Sekretariat:	Das Sekretariat wird von der Heimleitung geführt.

2. Aufgrund des neuen kantonalen Gesetzes über den Kinder- und Erwachsenenschutz, das per 01.01.2013 in Kraft getreten ist, hat der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 27.11.2012 die Auflösung der Vormundschaftskommission Evillard beschlossen und sie in der Gemeindeordnung formal abgeschafft.

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 hat die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evillard angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

M. Villars

Chr. Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Der Gemeindeschreiber :

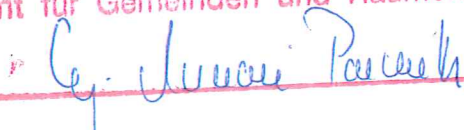


Christophe Chavanne

Evilard, 13. Januar 2014

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 11. März 2014

Amt für Gemeinden und Raumordnung



Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 28 Lit. a der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard wird wie folgt geändert:

Titel: Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard

5. Der Gemeinderat

Neuer Wortlaut:

Art. 51 a)

Betreuungsgutscheine
im Bereich der
familienergänzenden
Kinderbetreuung

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

2. Diese Änderung tritt unmittelbar nach der Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger in Kraft, unter Vorbehalt einer allfälligen Einsprache und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Die Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 hat die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:


Thomas Minger


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber:


Christophe Chavanne

Evilard, 9. Oktober 2020

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 28. Okt. 2020
Amt für Gemeinden und Raumordnung

